

Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndVO)

Die geplanten Regelungen werden durch den SBB im Wesentlichen zur Kenntnis genommen und nicht beanstandet. Wir bitten jedoch um Prüfung der nachfolgenden Anmerkungen zu Artikel 3.

Weitere Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Der SBB begrüßt die geplante Änderung des § 11 a Satz 2 mit der die Zulage von 3 auf 4 Euro erhöht wird. Allerdings wäre eine dynamische Erhöhung aus unserer Sicht auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Inflation in den letzten Jahren sinnvoller.

Darüber hinaus fordert der SBB eine Anpassung der Beträge in § 18 an aktuelle Gegebenheiten und eine zukünftige Dynamisierung dieser.

Neben den Beamtinnen und Beamten findet die Verordnung auch Anwendung bei tarifbeschäftigten Lehrkräften. Der Durchschnitt des Tabellenentgeltes pro Stunde eines Tarifbeschäftigten beträgt nach § 24 Abs. 3 TV-L pro Unterrichtsstunde (idR. 92,5 Minuten aus 40 Stunden Arbeitszeit) 55,07 EURO. Damit steht der finanzielle Ausgleich für Mehrarbeit in einem eklatanten Missverhältnis zur regulären Vergütung. Insbesondere vor dem Hintergrund des Mangels an Lehrkräften ist dies nicht akzeptabel.

gez.

Nannette Seidler
Landesvorsitzende

03. April 2024